

eines verstorbenen Geistlichen im Erzbistum Mainz binnen Jahresfrist zu zahlen war und die Sieglerrechnung die Zahlung belegt, kann Stolle nicht lange vor dem 3. Januar 1502 verstorben sein. Geht man davon aus, daß auf dem Grabstein das Todesjahr, nicht aber das Tagesdatum verschrieben ist, dürfte Stolle am 30. Dezember 1501 (!) gestorben sein, was gemäß dem oben erwähnten Mainzer Jahreswechsel dem 30. Dezember 1502 damaliger Zeitrechnung entsprechen würde. Es ist gut vorstellbar, daß Stollens Testamentsvollstrecker bereits wenige Tage später die übliche Gebühr beim Generalkommissar bzw. Siegler (beide Ämter befanden sich in Erfurt in einer Hand) entrichtet haben³⁵. Wie ist damit aber die Angabe auf dem Grabstein vereinbar? Die Jahreszahl der Inschrift ist ganz sicher nicht, wie in der Literatur stets angegeben wird, als *MV^xV^o* zu lesen³⁶. Der epigraphische Befund zeigt eindeutig die Schreibweise *MIII* = 1004, was jedoch keinen Sinn macht. Man wird deshalb nach dem *M* für die ersten beiden senkrechten Schäfte *D* für *II* emendieren, also die Jahreszahl 1502 lesen müssen. Aufgrund einer Nachlässigkeit des Steinmetzen wurde das *D* = 500 nicht vollständig ausgeführt. Das aus den Schriftquellen erschließbare Todesjahr 1501 wäre damit inschriftlich zwar nicht zweifellos gesichert, aber doch plausibel gemacht³⁷.

Man könnte dagegen einwenden, daß das Fragment der Erfurter Sieglerrechnung undatiert ist, doch hat der Herausgeber dieser Quelle, Martin Hannappel, die zeitliche Stellung dieser Aufzeichnungen aufgrund der Tages- und Kalenderangaben mit 1501/2 zweifellos richtig berechnet³⁸, wie eine nochmalige Überprüfung der Daten (zumeist werden Wochentag und Tagesdatum angegeben) bestätigt hat. Dies läßt sich auch anhand der Zeitangaben über Konrad Stolle zeigen: Seine Testamentsvollstrecker zahlen Montag, den 3. Januar, den Leichenvierding. Wenn Stolle tatsächlich am 30. Dezember 1505 gestorben wäre, müßte diese Zahlung 1506 erfolgt sein, doch passen in diesem Jahr das angegebene Tages- und Kalenderdatum nicht zusammen, sehr wohl aber, wenn der Leichenvierding im Januar 1502 entrichtet worden ist.

Zusammenfassend darf man festhalten, daß Konrad Stolle 1436 (nicht 1430) geboren wurde und 1501 (nicht 1505) verstorben ist. Beide wiedergewonnenen Daten dürften über das Biographische hinaus auch von allgemeinen Interesse sein: Erst kürzlich konnte Arno Borst zeigen, daß das Mittelalter im ganzen „den

35) Zur Abgabe des Ferto knapp Georg MAY, Geistliche Ämter und kirchliche Strukturen, in: Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte 2, hg. von Friedhelm JÜRGENSMEIER (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 6, 1997) S. 445–592, hier S. 551.

36) Vgl. die oben Anm. 13 genannten Werke.

37) Grabsteine mit Angabe des falschen Todesjahrs lassen sich auch andernorts nachweisen. So nennt etwa die Grabschrift der 1557 verstorbenen Herzogin Elisabeth von Rochlitz das Jahr 1558, siehe Elisabeth WERL, Herzogin Elisabeth von Sachsen, die Schwester Landgraf Philipps von Hessen, in bildlicher Darstellung, Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 15 (1965) S. 23–37, hier S. 36 mit Abb. 6. Die systematische Durchsicht des deutschen Inschriften-corpus würde sicherlich weitere Beispiele erbringen.

38) Siehe HANNAPPEL, Mainzer Kommissare (wie Anm. 34) S. 195.